DER BUNDESVERBAND
Finanzdienstleistung

VSH-Checkliste

Das Wichtigste zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler

Version 2.6 · September 2026

Hinweis/Haftungsfreistellung

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Vorwort

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 entsteht zum 20. November 2026 mit § 34k GewO ein eigenständiger Erlaubnistatbestand für die Vermittlung von Verbraucherdarlehen. Für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist dabei weniger die Regulierung selbst entscheidend als die Frage, wie die Bedingungswerke daran anknüpfen.

Ein Thema hat sich in den vergangenen Monaten im Vermittleralltag etabliert: der Einsatz künstlicher Intelligenz. Ob bei der Vorbereitung von Beratungen, der Auswertung von Bedingungswerken oder der Erstellung von Dokumentationen – die Werkzeuge sind da und werden genutzt. Wer sich auf ein Ergebnis verlässt, ohne es zu prüfen, verletzt möglicherweise seine Berufspflicht. Einzelne Versicherer haben daher klarstellend in die Bedingungen integriert, dass die Nutzung von KI (lediglich) als Hilfsmittel vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Vielfach gehen die am Markt verfügbaren Deckungskonzepte weit über die Anforderungen der VersVermV hinaus. Das hat Prof. Schwintowski in einer Analyse nochmals festgestellt.[1] Die am Markt angebotenen Bedingungswerke sind allerdings nicht einheitlich aufgebaut. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen wurden und werden aktuell teilweise überarbeitet, wobei eine Annäherung an die Musterbedingungen des GDV festzustellen ist.

Die Checkliste soll Ihnen einen strukturierten Überblick über die zentralen Fragestellungen geben und Sie bei der Auswahl einer passenden und bedarfsgerechten Absicherung unterstützen.
„*Versicherungsvermittler sollten in eigenen Angelegenheiten mindestens so kritisch sein wie bei ihren Kunden.*“ beschreibt es Hans-Ludger Sandkühler treffend.[2] Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist Existenzgrundlage. Deshalb muss sie den eigenen, individuellen Gegebenheiten gerecht werden – der vermeintlich beste Deckel passt eben nicht auf jeden Topf. Bleiben Sie kritisch und achten Sie nicht allein auf einen möglichst geringen Beitrag. Er ist der einzige Bestandteil des Vertrages, der Ihnen im Schadenfall nichts nützt.

Die Prüfung endet nicht mit dem Abschluss des Vertrages. Unabhängig von Innovationsklauseln und etwaigen vertraglichen Garantien lohnt der regelmäßige Abgleich, ob die VSH mit der Entwicklung des eigenen Unternehmens Schritt hält.

Unser Dank gilt erneut unserem Fördermitglied, der Hans John Versicherungsmakler GmbH, für die intensive Mitarbeit an dieser Auflage.

[1] Schwintowski, ZfV 2025, 399 ff.
[2] Die Wahl der richtigen VSH, AssCompact 05/2024

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherer, Vertrag und Betreuung **4**

2. Versicherter Personenkreis **7**

3. Örtlicher, zeitlicher und sachlicher Versicherungsschutz **8**

4. Versicherungssumme **15**

5. Kündigung **16**

6. Obliegenheiten **16**

7. Ausschlüsse **17**

Hinweis

Wir bitten um Verständnis, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechtsformen erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.

Versicherer, Vertrag und Betreuung

Ein erster Schritt bei der Detailanalyse und Prüfung des Bedarfs hinsichtlich der eigenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist die Berücksichtigung von grundsätzlichen, weichenstellenden Vorüberlegungen und Entscheidungen im Hinblick auf die Wahl des Versicherers, der Art des Vertrages beziehungsweise des Tarifes und die Frage, wer den Vertrag betreuen soll.

Klärungsbedarf?

Versicherer

Im deutschen Vermittlermarkt stehen nur im begrenzten Umfang Anbieter von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen zur Verfügung. Was sollte bei der Wahl des ein oder anderen Risikoträgers berücksichtigt werden?

- **Erfahrung**
 Die Zeichnung dieses Risikos verlangt von den Vermögensschaden-Haftpflichtversicherern insbesondere auch das Verständnis und das Bekenntnis zur Übernahme von Spätschäden (Verstoßprinzip) sowie umfassende Fachkenntnisse im deutschen Recht – insbesondere dem deutschen Versicherungs-, Haftungs- und dem jeweiligen Berufsrecht. Es handelt sich um ein sog. „Long-Tail-Risiko“, das für den Versicherer kalkulatorische Risiken bedeutet. Hat der favorisierte Versicherer entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse?

- **Schadenmanagement**
 Ein entscheidendes Kriterium bei der Wahl des Versicherers sollte zudem die möglichst hohe Qualität der Schadenbearbeitung sein. Erfolgt die Schadenabwicklung durch den Versicherer oder wird sie ausgelagert, z.B. an einen anderen Versicherer oder einen Rechtsdienstleister? Ohne Auslagerung kommt der Versicherer seiner Freistellungs- bzw. außergerichtlichen Abwehrpflicht selbstständig nach. Verfügt der Versicherer über eine Schadenabteilung mit eigenen Juristen?

Vertrag/Tarif

- **Zugangsvoraussetzung**
 Besteht für den Vertrag eine Zugangsvoraussetzung (z.B. Mitgliedschaft eines Berufsverbandes, Vertriebspartner eines Pools o.ä.)? Was passiert, wenn die Voraussetzung während der Laufzeit des Versicherungsvertrages entfällt?

- **Gruppenvertrag**
 Wird die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über einen Gruppenvertrag oder als rechtlich selbstständiger Vertrag abgeschlossen?

- **Untervermittlertarif**
 Teilweise ist es möglich, aufgrund spezieller Konstellationen (z. B. Handelsvertretervertrag, Kooperationsvertrag) rabattierte Verträge abzuschließen. Wichtig ist, dass die entsprechenden Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt werden. Achtung bei Wegfall der Voraussetzungen: Ein sofortiges vertragliches Sonderkündigungsrecht besteht regelmäßig nicht.

- **Personen- oder Umsatztarif**
 Einige Versicherer bemessen ihre Beiträge nach der Personalstruktur. Hier gibt es am Markt deutliche Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der beitragsfreien Mitarbeiter sowie hinsichtlich der Zuschlagshöhe. Andere Versicherer tarifieren wiederum nach Umsatz (Courtage/Provision/Honorar). Vereinzelt gibt es auch Kombinationen aus Personen- und Umsatztarifen. Ob ein Personen- oder Umsatztarif oder ggf. sogar eine Kombination sinnvoller ist, hängt maßgeblich von der Unternehmensstruktur aber auch von den Umsätzen ab. Bei der Wahl sollte nicht nur die aktuelle Situation betrachten werden, sondern auch die (geplante) Entwicklung. Jede Tarifierungsgrundlage hat ihre Vor- und Nachteile.

- **Selbstbehalt**
 Versicherer bieten entweder einen festen Selbstbehalt je Versicherungsfall oder eine prozentual gestaffelte Selbstbehaltsvariante an. Teilweise werden am Markt noch immer Selbstbehalte von 5.000 oder gar 10.000 EUR angeboten, um die Beiträge der Versicherung gering zu halten, während viele Tarife keinen Selbstbehalt mehr vorsehen. Ein Selbstbehalt entfällt oftmals auch dann, wenn die Erlaubnis/Zulassung nicht mehr besteht.

 Hinweis: Teilweise sind in den Versicherungsbedingungen für zusätzliche Deckungsinhalte abweichende Selbstbehalte vereinbart.

 Abwehrschutz unterhalb des Selbstbehalts
 Die Versicherungsbedingungen bestimmen regelmäßig nicht, ob eine Abwehrpflicht besteht, wenn der behauptete Anspruch unterhalb des Selbstbehalts liegt. Aus der Regelung zu den Prozesskosten und dem Sinn und Zweck des Selbstbehalts ergibt sich jedoch, dass der Versicherer hier keine Abwehrpflicht hat, wenn der Anspruch unterhalb des Selbstbehalts liegt. Die Musterbedingungen des GDV sehen hierzu eine Regelung vor (A1-5.4): Danach bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Garantien

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sollte mit der Entwicklung des eigenen Unternehmens schritthalten. Garantieklauseln sollen automatische Deckungserweiterungen bieten: für spätere Verbesserungen des eigenen Versicherers, für nur im Vorvertrag vorhandenen Versicherungsschutz oder für Risiken, die bei Vertragsschluss noch nicht vorlagen. In Umfang und Voraussetzungen unterscheiden sich diese Garantien erheblich. Welche Garantien enthält der Vertrag – und woran genau werden sie gemessen?

- **Innovationsklausel**
 Verbessert der Versicherer sein Bedingungswerk, gelten die Verbesserungen bei einer Innovationsklausel ohne Mehrbeitrag und ohne gesonderte Vereinbarung auch für bestehende Verträge. Ohne sie entsteht mit jeder Fortschreibung ohne verwaltungsintensive Bestandaktion eine Zweiklassengesellschaft, in der der Bestandskunde schlechter gestellt ist als der Neukunde. Die Klausel ist am Markt weit verbreitet, aber uneinheitlich: Worauf bezieht sich die Verbesserung konkret?

- **Best-Leistungs-Garantie**
 Die Best-Leistungs-Garantie verspricht, dass sich der Versicherer im Schadenfall an den Bedingungen eines definierten anderen, weitgehenderen Bedingungswerks messen lässt. Der Umfang solcher Zusagen unterscheidet sich erheblich: Teilweise ist der Vergleichsmaßstab benannt, teilweise auf bestimmte Deckungsbestandteile begrenzt, teilweise auf die Versicherungssumme des eigenen Vertrages gedeckelt. Am Markt wird diese Klausel nur von wenigen Anbietern angeboten.

Betreuung

Wer betreut die Versicherung tatsächlich und in wessen Interesse? Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen können entweder direkt bei den Gesellschaften oder über (Spezial-)Makler und Assekuradeure abgeschlossen werden. Auch Maklerpools und Verbände bieten Rahmenverträge an – aber welcher Vermittler(typ) steht jeweils dahinter?

Versicherter Personenkreis

Regelmäßig beziehen Vermittler zusätzliche Personen in ihren Betrieb mit ein bzw. übertragen diesen vollständig die Vertragserfüllung. Dies kann z.B. aufgrund der gewählten Rechtsform geschehen, weil der Vermittler Angestellte beschäftigt oder mit freien Mitarbeitern zusammenarbeitet. Vielfach greifen Vermittler auch auf Tippgeber zurück bzw. agieren selbst als solcher.

	Bedarf?	Versichert?
• **Angestellte** Die Beschäftigung von Mitarbeitern im Anstellungsverhältnis werden in Personentarifen als Risikoerhöhung betrachtet. Wichtig ist, dass Angestellte zahlenmäßig erfasst werden.	☐	☐
• **Freie Mitarbeiter** Auch die Beschäftigung von freien Mitarbeitern wird regelmäßig als Risikoerhöhung betrachtet. Teilweise wird danach differenziert, ob die Zusammenarbeit nach § 84 oder § 93 HGB erfolgt. Freie Mitarbeiter benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit wiederum zusätzlich eigenen Versicherungsschutz.	☐	☐
• **Tippgeber und Kooperationspartner** Tippgeber sind keine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Versicherungsschutz besteht für Tippgeber daher nur, sofern dieser ausdrücklich vereinbart ist.	☐	☐
• **Organe der versicherten Gesellschaft** Die Inanspruchnahme der Organe der versicherten Gesellschaft (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) sollte mitversichert sein. Nicht selten werden diese für eine Vermittlung persönlich belangt, z.B. wegen Inanspruchnahme besonderen Vertrauens oder weil die Firma nicht mehr existiert. Zum Teil werden sie auch aus prozesstaktischen Gründen zusammen mit der Firma verklagt, um sie als Zeugen auszuschalten.	☐	☐

Örtlicher, zeitlicher und sachlicher Versicherungsschutz

Nach § 11 VersVermV muss die Berufshaftpflichtversicherung für das gesamte Gebiet der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten. Der Geltungsbereich wird jedoch häufig auf Europa (geografisch) erweitert. Weltweite Deckungen sind Ausnahmen, können jedoch oftmals gegen Zuschlag vereinbart werden.

In zeitlicher Hinsicht muss der Versicherungsvertrag Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung (Verstoßprinzip) gewähren – Beschränkungen in der Nachmeldefrist sind nur in optionalen Bereichen zulässig. Der Versicherungsschutz besteht für Pflichtverletzungen bei Ausübung „beruflicher Tätigkeit".

	Bedarf?	Versichert?

Örtlicher Geltungsbereich (teilweise in den Ausschlüssen geregelt)

- Stimmt die Definition in der Police mit dem eigenen Tätigkeitsgebiet überein, d.h. sind Ansprüche aus dem europäischen oder außereuropäischen Ausland denkbar? Der örtliche Geltungsbereich ist üblicherweise auf Europa bzw. EU/EWR beschränkt. ☐ ☐
- Tätigkeiten über ausländische Niederlassungen sowie über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland sind regelmäßig über die AVB ausgeschlossen. Versicherungsschutz kann ggf. durch besondere Vereinbarungen eingeschlossen werden, sofern dies rechtlich zulässig ist. ☐ ☐

Zeitlicher Geltungsbereich

- **Unbegrenzte Nachhaftung/Nachmeldefrist für alle versicherten Tätigkeitsbereiche** ☐ ☐
 Im Bereich der Pflichtversicherungen darf die Nachmeldefrist (teilweise wird die Bezeichnung „Nachhaftung" verwendet) zeitlich nicht beschränkt werden. Für Verstöße vor Einführung der jeweiligen Pflichtversicherung sind jedoch zeitliche Beschränkungen möglich. Optionale Bausteine sehen vielfach zeitliche Beschränkungen vor. In die Musterbedingungen des GDV hat die Rechtsprechung (zuletzt OLG München 25 U 1237/25 e) Eingang gefunden: So gilt die Befristung des Versicherungsschutzes nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde (A1-2-2 AVB VH Stand Mai 2025).
- **Übernahme der Nachhaftung/Nachmeldefrist** ☐ ☐
 Der neue Versicherer „übernimmt die Nachhaftung" des Vorversicherers. Die Regelungen am Markt unterscheiden sich stark. Teilweise wird die Entschädigungssumme beschränkt, teilweise wird die Nachhaftung nur vom unmittelbaren Vorversicherer übernommen und der zeitliche Anwendungsbereich zusätzlich eingeschränkt. Besonders praxisrelevant ist diese Klausel seit OLG Stuttgart (Urteil vom 28.11.2008 – 7 U 89/08) nicht mehr.

- **Zweifelsregelung bei unklarem Verstoßzeitpunkt**
 Weil der Versicherungsschutz an den Verstoßzeitpunkt anknüpft, entscheidet dieser darüber, welcher Versicherer eintrittspflichtig ist. Lässt sich der Zeitpunkt nicht sicher feststellen droht bei einem Versichererwechsel ein Streit zwischen Vor- und Nachversicherer zulasten des Versicherungsnehmers. Einzelne Bedingungswerke enthalten hierfür eine Zweifelsregelung, wonach der Verstoß im Zweifel als in der eigenen Vertragslaufzeit begangen gilt.

- **Sind Bestandsübertragungen und sich daraus ergebende Haftungsszenarien vom Versicherungsschutz umfasst?**
 Sofern Pflichtverletzungen des abgebenden Vermittlers vor Vertragsbeginn des übernehmenden Vermittlers begangen wurden, kann Versicherungsschutz möglicherweise aufgrund „Vorvertraglichkeit“ nicht gegeben sein, zudem kann es in diesem Zusammenhang auch an den „gesetzlichen Haftpflichtansprüchen“ fehlen. Das Problem gilt auch für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Sachlicher Versicherungsschutz (Deckungsgegenstand)

- **Tätigkeits- bzw. Risikobeschreibung**
 Die Tätigkeits- bzw. Risikobeschreibungen variieren in einem recht großen Umfang. Hier kommt es auf Details an. Teilweise unterscheiden sich die Beschreibungen und Definitionen sehr stark. So besteht entweder weitgehender Versicherungsschutz für das Berufsbild („Tätigkeit als“) oder eingeschränkter Schutz für die Vermittlungstätigkeit. Neben der originären Tätigkeit als Versicherungsvermittler sind zumeist noch eine Reihe weiterer Tätigkeiten aufgelistet, die mitunter optional und oftmals nur gegen Zuschlag versichert werden können. Deckt die Beschreibung der versicherten Tätigkeiten nicht alles ab, was der Versicherungsnehmer durchführt, bzw. ist ein entsprechender Baustein gar nicht eingeschlossen, sollte umgehend der Kontakt zum Versicherer gesucht werden. Auf Kompromisse sollte man sich insbesondere in diesem Punkt nicht einlassen.

 - **Umkehr der Beweislast**
 Nach den üblichen Regeln zur Beweislast trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast, dass ein Schaden aus der versicherten Tätigkeit resultiert. Teilweise wird die Beweislast zulasten des Versicherers umgedreht, wiederum teilweise beschränkt auf die Tätigkeit als Versicherungsmakler, teilweise auch nur hinsichtlich des Abwehrschutzes.

 - **Einsatz von KI-Systemen bei der versicherten Tätigkeit**
 Anknüpfungspunkt des Versicherungsschutzes ist der Verstoß, also die Verletzung einer Berufspflicht. Der Begriff ist in den marktüblichen Bedingungswerken nicht definiert und deshalb weit zu verstehen. Ein KI-System hat keine Rechtspersönlichkeit; eine Zurechnung über §§ 278, 831 BGB scheidet aus. Die Pflichtverletzung bleibt damit stets die des Versicherungsnehmers, der das System einsetzt – die KI ist Werkzeug wie beispielsweise ein Vergleichsprogramm. Ein KI-Einsatz begründet für sich genommen keine Deckungslücke. Einzelne Bedingungswerke enthalten inzwischen ausdrückliche Regelungen, die den Versicherungsschutz davon abhängig machen, dass die KI den Versicherungsnehmer bei der versicherten Tätigkeit lediglich als Hilfsmittel unterstützt und nicht eigenständig Entscheidungen für diesen trifft.

- **Pflichtversicherungen**
 Versicherungsvermittler bzw. -berater, Immobiliardarlehensvermittler bzw. Immobiliardarlehensberater, Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater sowie den Wohnimmobilienverwalter müssen als jeweilige Erlaubnisvoraussetzung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen. Hat der Versicherungsnehmer mehrere Erlaubnisse (einige schließen sich gegenseitig aus), muss für jede eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich insbesondere bei Überschneidungen der Tätigkeiten die Pflichtversicherungen nicht bei unterschiedlichen Versicherern zu unterhalten.

Versicherungsvermittlung (§ 34d Abs. 1 GewO)

- **Beratung gegen Honorar**
 Versichert werden sollte auch die mit der versicherten Tätigkeit als Versicherungsvermittler einhergehende Honorarberatung. Die Honorarberatung eines Vermittlers nach § 34d GewO erduldet in § 34d Abs. 1 S. 8 GewO eine Beschränkung, sodass sich die Beratung von Vereinbarungen, Änderungen oder Prüfung von Versicherungsverträgen nur auf solche Dritten erstrecken darf, die nicht Verbraucher sind, und Beschäftigte von Unternehmen, deren Unternehmen der Versicherungsmakler berät.

- **Leistungsfallbegleitung**
 Das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall gehört zu den Tätigkeiten eines Vermittlers (§ 34d Abs. 1 S. 4 Nr. 2 GewO). Die Begleitung von Schadensfällen außerhalb des eigenen Bestands ist teilweise ausgeschlossen.

- **Gutachter, Sachverständiger und Havariekommissar**

- **Assekuradeur/“Technischer Versicherungsmakler“**
 Übernimmt der Versicherungsvermittler als Versicherungsvertreter (Assekuradeur) oder als Versicherungsmakler („technischer Versicherungsmakler“) Dienstleistungen für den Versicherer (z.B. Policierung), ist dies regelmäßig gesondert zu versichern.

- **Erbringung von gesonderten Servicedienstleistungen**
 Versicherungsvermittler dürfen sich vom Kunden für vermittlungsunabhängige Dienstleistungen gesondert vergüten lassen. Regelmäßig werden „berufsbezogene Servicedienstleistungen“ in den Versicherungsbedingungen einbezogen.

- **Erbringung von Dienstleistungen gegenüber angebundenen Vermittlern**
 Einige Versicherungsvermittler übernehmen für ihre angebundenen Vermittler administrative und organisatorische Tätigkeiten, agieren damit wie ein „Maklerpool“.

Versicherungsberatung (§ 34d Abs. 2)

Immobiliardarlehensvermittlung/Honorar-Immobiliardarlehensberatung

Teilweise unterscheiden die Versicherer bei den Versicherungsbedingungen nach dem Vermittlerstatus: Immobiliardarlehensvermittler (§ 34 i Abs. 1 GewO) bzw. Honorar-Immobiliardarlehensberater (§ 34 i Abs. 5 GewO). Beide Tätigkeiten schließen sich gegenseitig aus (§ 34 i Abs. 5 S. 2 GewO).

Finanzanlagenvermittlung/Honorar-Finanzanlagenberatung

Durch zahlreiche Regulierungen in jüngster Zeit (u.a. Kleinanlegerschutzgesetz, Finanzmarktnovellierungsgesetz und Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz) hat sich der Anwendungsbereich der Pflichtversicherung deutlich erweitert. Dies gilt insbesondere bei der Vermittlung von Direktinvestments in Sachgüter. Bestehende Erlaubnisse erstrecken sich auch auf die neuen Vermögensanlagen. Werden Direktinvestments vermittelt sollte geprüft werden, ob künftig eine Erlaubnis erforderlich ist und Versicherungsschutz beantragt werden muss.

- **Beratung gegen Honorar**
 Auch Finanzanlagenvermittler dürfen gegen Honorar beraten. Eine gesetzliche Beschränkung wie bei Versicherungsvermittlern (s.o.) besteht nicht.

- **Haftungsdach**
 Wird die Tätigkeit nicht mit eigener Erlaubnis, sondern als gebundener Agent (§ 2 Abs. 10 KWG) erbracht, sollte geprüft werden, ob die direkte Inanspruchnahme und auch der mögliche Regress des Haftungsdaches versichert ist.

Wohnimmobilienverwaltung

Häufig besteht Versicherungsschutz in älteren Bedingungswerken für die „Tätigkeit als Haus- und Grundstücksverwalter“. Dieser Versicherungsschutz entspricht nicht den Anforderungen an die Pflichtversicherung. Wird die Tätigkeit ausgeübt, besteht Handlungsbedarf.

- **Sonstige Immobilienverwaltung**
 Die Verwaltung von gewerblichen/freiberuflich genutzten Immobilien sowie von Grundstücken unterfällt nicht der Erlaubnispflicht. Insbesondere bei der Verwaltung von sog. Mischobjekten sollte der Baustein eingeschlossen werden.

- **Optionale Versicherungsbausteine**
 Neben den erforderlichen Pflichtversicherungen können diverser weitere Finanzdienstleistungen in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Vielfach werden diese unter der Bezeichnung „Sonstige Finanzdienstleistungen“ bzw. „FDL“ geführt. Achtung: Teilweise wird in diesem Zusammenhang fälschlicherweise auch von „§ 34 c Baustein“ gesprochen. Diese Bezeichnung ist irreführend, da dieser Baustein auch Tätigkeiten umfasst, die nicht in den Erlaubnisbereich des § 34 c GewO (z.B. Vermittlung von Bausparverträgen) fallen. Umgekehrt ist z.B. die Baubetreuung (§ 34 c Abs. 1 Nr. 3 b GewO) regelmäßig nicht vom Anwendungsbereich des FDL Bausteins umfasst.

	Bedarf?	Versichert?
Vermittlung von/Beratung zu:		
• **Bausparverträgen**	☐	☐
• **Verbraucherdarlehen (§34k GewO) und Unternehmerdarlehen** Die gewerbliche Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen wird mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 einem eigenständigen Erlaubnistatbestand unterstellt; der neue § 34k GewO tritt am 20. November 2026 in Kraft und löst insoweit § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO ab. Erfasst der neue Versicherungsschutz eine Ausschnittsdeckung oder sämtliche Tätigkeiten nach § 34k GewO? Unternehmensdarlehen können künftig erlaubnisfrei vermittelt werden – besteht hierfür Versicherungsschutz?	☐	☐
• **Immobilien** Achtung bei der Vermittlung von Fertighäusern. Hierbei handelt es sich nicht um eine Tätigkeit als Immobilienmakler. Die Vermittlung von entsprechenden Werklieferungsverträgen ist gesondert zu vereinbaren.	☐	☐
• **Tätigkeit als Immobiliensachverständiger /-bewerter /-gutachter**	☐	☐
• **Leasingverträgen**	☐	☐
• **Mitgliedschaften einer gesetzlichen Krankenversicherung**	☐	☐
• **Spar- und Einlagenkonten/ Kreditkarten**	☐	☐
• **Factoringverträgen**	☐	☐
• **Vermögensverwaltungsverträgen** Teilweise beschränkt sich der Anwendungsbereich auf Produkte/Dienstleister aus Deutschland bzw. der EU/ dem EWR. Dies kann z.B. bei Vermögensverwaltungsverträgen von Schweizer Banken zu Deckungslücken führen.	☐	☐
• **Gas- / Strom- / Telefonverträgen**	☐	☐
• **Vermittlung von Containern mit Bewirtschaftungsverträgen**	☐	☐
• **Vermittlung von Edelmetallen in physischer Form (auch als Sparplan)**	☐	☐
• **„Gebrauchte“ Lebensversicherungen**	☐	☐
• **Sonstige Direktinvestments** Vielfach ist bei der Vermittlung von sonstigen Direktinvestments, die nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 7 bzw. 8 VermAnlG fallen, eine individuelle Mitversicherung zu prüfen. Darunter können z.B. fallen: ◦ Strategische Metalle/Seltene Erden ◦ Erneuerbare Energien (Photovoltaik- und Solaranlagen, Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen, Windkraftanlagen und Blockheizkraftwerken) und ggf. entsprechende Speichermedien ◦ Diamanten ◦ Edelhölzer	☐	☐

	Bedarf?	Versichert?
• **Betriebliche Altersvorsorge**	☐	☐
◦ Mitversicherung der Beratung zu allen betrieblichen Versorgungssystemen	☐	☐
◦ nicht versicherungsförmige Produkte	☐	☐
◦ Versicherungsschutz auch für Schäden aus fehlerhafter oder mangelnder Ausfinanzierung von Versorgungszusagen	☐	☐
◦ Mitversicherung der Arbeitnehmerberatung	☐	☐
◦ Mitversicherung der Beratung im Hinblick auf Zeitwertkonten/ Lebensarbeitszeitkonten	☐	☐
◦ Mitversicherung der Beratung bei der Gründung/ Unterhaltung von betrieblichen Versorgungseinrichtungen	☐	☐
• **Nettolohnoptimierung** Außerhalb der bAV sind weitere Lohnoptimierungen möglich (z.B. Tankgutscheine). Eine steuerliche Beratung im Einzelfall ist rechtlich unzulässig.	☐	☐
• **Generationenberatung/Ruhestandsplanung/Demografieberatung**	☐	☐
• **Vermittlung von Vorsorgevollmachen/Patientenverfügungen**	☐	☐
• **Finanzplanung (zertifizierter Finanzplaner)** Sofern Tätigkeiten im erlaubnisfreien Bereich des Family Office erfolgen, bedarf es ggf. einer erweiterten Deckung	☐	☐
• **Tätigkeit als Autor/Dozent/Referent bzw. Blogger/Influencer** Eine Haftung als Dozent, Autor oder Referent ist eher theoretischer Natur, da regelmäßig ein Vertrag mit dem Leser bzw. Zuhörer nicht besteht. Eine Inanspruchnahme ist aber denkbar, wenn der Vermittler Urheberechtsverletzungen begeht oder das Allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt. Anders liegt es bei entgeltlichen Formaten wie Onlinekursen, Mitgliederbereichen oder Finanzcoachings: Hier besteht ein Vertragsverhältnis zum Teilnehmer, und die Abgrenzung zur erlaubnispflichtigen Beratung ist im Einzelfall zu prüfen.	☐	☐
• **Mitversicherung von zulässigen Rechtsdienstleistungen gem. § 5 RDG?** Tätigkeiten als Rechtsdienstleistung sind erlaubt, wenn sie als ¬Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, z.B. bei einer Beratung über die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Gestaltung von Altersvorsorgestrategien im Vorfeld einer Versicherungsvermittlung. Auch hier gilt, allgemeine Rechtsauskünfte sind zulässig, jedoch keine konkrete Rechtsberatung, die die rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.	☐	☐
◦ auch, wenn der zulässige Bereich versehentlich überschritten wurde?	☐	☐

- **Beratung nach § 4 Nr. 5 Steuerberatungsgesetz**
 Umfasst sind hier Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben und ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten, soweit die steuerliche Hilfeleistung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäft besteht, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört. Es ist ein unmittelbarer Zusammenhang einer steuerlichen Hilfeleistung mit der unternehmerischen Tätigkeit, d.h. ein sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang erforderlich. Die Beratung muss eine notwendige Hilfs- oder Nebentätigkeit zur Vermittlungstätigkeit sein. Daran fehlt es, wenn die Haupttätigkeit (Vermittlung) auch ohne die steuerliche Beratung ausgeübt werden könnte. Allgemeine steuerliche Hinweise sind zulässig, jedoch keine konkrete steuerliche Beratung.

- **Spezielle Pflichtverletzungen**

Kostenschutz im Falle eines Wettbewerbsverstoßes

(z.B. Abmahnung, Unterlassung)

Dies ist eine Erweiterung der Pflichtversicherung um eine Eigenschadenkomponente, denn die Pflichtversicherungen dienen in erster Linie dem Verbraucherschutz. Wie für alle Deckungserweiterung gilt das zum örtlichen Geltungsbereich bereits Ausgeführte.

Verstöße der Erben des Versicherungsnehmers

(je nach Rechtsform ggf. entbehrlich)

Verstirbt der Makler, haben die Erben ggf. die Pflicht, die Kunden über den Tod zu informieren. Verletzen sie diese Pflicht, können sie u.U. schadensersatzpflichtig sein.

Verstöße gegen Geheimhaltungspflichten (u.a. GeschGehG)

Verstöße durch Verletzung Datenschutzverletzungen

Verstöße durch Codex-Regelungen

- **Sachschäden**
 Viele Versicherer bieten die Mitversicherung von Sachschäden in Bezug auf Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die für die versicherte Tätigkeit erforderlich sind. Gleichwohl sollte eine eigenständige Büro-/Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

- **Eigen- und Reputationsschäden**
 Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung deckt Ansprüche Dritter, nicht eigene Vermögensnachteile. Einzelne Konzepte erweitern den Schutz um Eigenschadenkomponenten sowie um die Kosten der Krisenkommunikation nach einem öffentlich gewordenen Schadenfall. Ergänzend bieten wenige Anbieter psychologische Unterstützungsleistungen für den Versicherungsnehmer an.

Versicherungssumme

Besteht eine Versicherungssumme in „angemessener“ Höhe? Angemessen ist die Versicherungssumme dann, wenn sie den tatsächlichen und individuellen Risiken des Versicherungsnehmers während seiner gesamten beruflichen Tätigkeit gerecht wird. Aufgrund des Verstoßprinzips sollte die Versicherungssumme auch während der Laufzeit des Vertrages im Blick behalten werden. Verändert sich während der Laufzeit der Versicherung das Risiko, muss der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme entsprechend anpassen.

Neben der eigenen Qualifikation sowie der etwaiger eigener Mitarbeiter sind insbesondere die zu versichernden Risiken beim Kunden (Art, Umfang und Zahl der Aufträge) bei der Ermittlung der angemessenen Versicherungssumme zu berücksichtigen. Nicht nur im Bereich der gewerblichen/industriellen Risiken (z.B. LG Hamburg Az. 413 HKO 27/20), sondern bspw. auch bei Personenschäden (z.B. Fahrerschutz) können hohe Schadensersatzansprüche entstehen.

	Bedarf?	Versichert?
• **Höhe der Versicherungssumme** Entspricht die hinterlegte Versicherungssumme dem tatsächlichen und individuellen Bedarf? Bis zu welcher Höhe kann die Versicherungssumme bei dem Anbieter angehoben werden? Das Spätschadenrisiko der VSH führt unter Umständen dazu, dass im Schadenfall keine ausreichende Deckungssumme (mehr) zur Verfügung steht. Dagegen kann man sich z.B. schützen, wenn eine Deckungssumme vereinbart wird, die auch berücksichtigt, dass sich das Haftpflichtrisiko durch Inflation und/oder sonstige Marktentwicklungen erheblich vergrößern kann. Teilweise kann auch über eine Rückwärtsversicherung eine höhere Versicherungssumme vereinbart werden. Über pauschale Exzedenten, teilweise aber auch über Objekts- oder Mandatsdeckungen kann die Versicherungssumme situativ angepasst werden.	☐	☐
• **Eigener Deckungsstock für sonstige Risiken** Deckungserweiterungen, die über den Umfang der gesetzlichen Pflichtversicherung hinausgehen, werden oftmals über den „FDL-Baustein“ geregelt. Neben Schäden aus der Vermittlungstätigkeit für die dort genannten Produkte und Tätigkeiten wird die Versicherungssumme auch durch zusätzliche Erweiterungen aufgezehrt. Teilweise sind einzelne Bereiche über separate Deckungsstöcke versichert.	☐	☐
• **Kostenübernahme bei Überschreiten der Versicherungssumme** In den AVB ist regelmäßig die Kostenübernahme durch den Versicherer für den Fall, dass der Haftpflichtanspruch die Deckungssumme übersteigt, gesondert geregelt. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer seinen Abwehrschutz zu einem Teil selbst vorfinanzieren. In einigen Konzepten ist diese Regelung abbedungen, alternativ hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich durch eine hinreichend hohe Deckungssumme vor diesem „Problem“ zu schützen.	☐	☐
• **Zusätzliche Versicherungssumme im Ruhestand** Einige Versicherer bieten ihren Versicherungsnehmern eine zusätzliche Versicherungssumme, sofern der Versicherungsnehmer mit Beendigung des Vertrages in den Ruhestand eintritt. Die zusätzliche Versicherungssumme (Abschreibesumme) steht einmalig für Verstöße während der Laufzeit des Vertrages zur Verfügung. Diese ist teilweise auf Schäden aus der Versicherungsvermittlung begrenzt.	☐	☐

i **Achtung:** Die zusätzliche Versicherungssumme entfällt bei einem Versicherwechsel. Vereinzelt kann der Versicherungsnehmer bei Eintritt in Ruhestand den Zeitraum aus der Vorversicherung einkaufen.

Kündigung

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung muss als Erlaubnisvoraussetzung für die gesamte Dauer der gewerblichen Tätigkeit aufrechterhalten werden. Sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer stehen außerordentliche und ordentliche Kündigungsrechte zu.

	Bedarf?	Versichert?
• **Kündigung im Schadenfall** Für die Wirkung einer möglichen Schadenfallkündigung des Versicherers existieren unterschiedliche Zeitfenster (von teilweise einem bis zu sechs Monate). Mitunter kann das Recht zur Schadenfallkündigung einseitig für den Versicherer abbedungen bzw. ausgesetzt werden (gegebenenfalls gegen Mehrprämie). Das Recht zur ordentlichen Ablaufkündigung besteht fort – der sog. „Kündigungsverzicht“ verschafft so wenigstens mehr Zeit für die Suche nach einem neuen Versicherer.	☐	☐

Obliegenheiten

Den Versicherungsnehmer können sowohl gesetzliche als auch vertragliche Obliegenheiten treffen. Welche Obliegenheiten im Vertrag vereinbart werden, ist unterschiedlich. Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei der Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten knüpfen die Versicherungsbedingungen üblicherweise an § 28 VVG an.

	Bedarf?	Versichert?
• **Beratungs- und Dokumentationspflichten** Gesetzliche Beratungs- und Dokumentationspflichten sind in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht als vertragliche Obliegenheiten definiert, die im Schadensfall vorgelegt werden müssen. Eine fehlende Dokumentation ist regelmäßig kein Problem auf Deckungsebene, sie stellt nur eine konkrete Gefahr auf Haftungsebene dar, weil der Prozess aufgrund Beweislastumkehr verloren werden kann.	☐	☐
• **Anzeigepflichten im Schadenfall** Die dem VN obliegenden Anzeigeobliegenheiten ergeben sich aus den AVB, die inhaltlich üblicherweise den Vorgaben des § 104 VVG entsprechen. Die Regelung begründet eigenständige Anzeigeobliegenheiten, wenn ◦ der VN selbst von einem Versicherungsfall Kenntnis erlangt, ◦ der Anspruchsteller Haftpflichtansprüche außergerichtlich behauptet, ◦ der Anspruchsteller Haftpflichtansprüche gerichtlich geltend macht, einschließlich der Einleitung eines PKH-Verfahrens und der Streitverkündung. Die Anzeigepflicht entfällt nicht dadurch, dass der VN hofft, dass der Kunde den an sich begründeten Haftpflichtanspruch nicht gegen ihn geltend macht. Teilweise wird damit geworben, dass der Schadensfall erst mit „schriftlicher Inanspruchnahme“ gemeldet werden muss. Ob durch diese Besonderheit lediglich der Auslöser der außergerichtlichen Inanspruchnahme abgewandelt oder zusätzlich der Auslöser „Kenntnis“ abbedungen wird, ist klärungsbedürftig. Durch eine rechtzeitige Anzeige des Versicherungsfalles soll der VR in die Lage versetzt werden, im Rahmen seiner Rechtsschutzverpflichtung nach § 100 VVG sachgemäße Entscheidungen über die Behandlung des Schadensfalles zu treffen und prüfen können, wie er den VN unterstützen kann, einen Haftpflichtanspruch ganz oder teilweise abzuwenden.	☐	☐

Ausschlüsse

Haftungsausschlüsse sind das Ärgernis par excellence jedes Versicherungsnehmers. Jede Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vermittler hat gewisse Ausschlüsse. Die Versicherungsvermittlerverordnung enthält in § 12 Regelungen zu den erlaubten Deckungsausschlüssen. Danach ist der Deckungsausschluss für wissentliche Pflichtverletzungen zulässig. Darüber hinaus sind weitere Ausschlüsse nur insoweit zulässig, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen. Einige Ausschlüsse finden sich in jedem Bedingungswerk, teilweise können sie nachverhandelt oder gegen eine zusätzliche Prämie abbedungen werden. Wer einen Bedarf in den folgenden Bereichen erkennt, muss diesen explizit einschließen lassen oder alternativen Versicherungsschutz suchen.

	Bedarf?	Versichert?
• **Ausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung** Der Ausschluss wissentliche Pflichtverletzung wird in der VersVermV, FinVermV, ImmVermV und MaBV als zulässig erwähnt. Die wissentliche Pflichtverletzung ist die wissentliche und willentliche Verletzung einer Pflicht. Die wissentliche Pflichtverletzung liegt vor, wenn der VN seine Pflicht positiv kennt und sich mit Wissen und Wollen darüber hinwegsetzt – Bsp. beim Abweichen von Weisungen. Dies ist vom Vorsatz zu differenzieren. Vorsatz ist eine Inkaufnahme der Verwirklichung eines (Straf-)Tatbestandes. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist die Versicherungsleistung gem. § 103 VVG ausgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen gehen unterschiedlich weit: Üblich ist, dass der Versicherungsnehmer durch die VSH Abwehrschutz bis zur gerichtlichen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung erhält. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren – der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend. Einige Versicherungsbedingungen treffen auch Regelungen hinsichtlich der Schadenverursachung.	☐	☐
• **Gesellschafter/Mitinhaber, Angehörige und Verwandte** Ansprüche von mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden Personen sind ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des organisatorischen Aufbaus des Versicherungsnehmers bzw. bestehender Verwandtschaftsverhältnisse auf genaue Formulierung im Einzelfall achten und gegebenenfalls anpassen.	☐	☐
• **Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied** Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Tätigkeit als Organ in privater Unternehmung, Vereine, etc. (Ausschluss dient zur Abgrenzung gegenüber der D&O-Versicherung).	☐	☐
• **AGG** Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.	☐	☐

	Bedarf?	Versichert?
• **Veruntreuung** Ausgeschlossen sind Schäden durch Veruntreuung des Personals. Risiko versicherbar im Rahmen einer Vertrauensschaden-Versicherung.	☐	☐
• **Computerviren/bösartige Software** Ausgeschlossen sind Schäden durch Computerviren oder bösartige Software (Abgrenzung Cyberversicherung).	☐	☐
• **Prospekterstellung, -überarbeitung bzw. die Weiterleitung von Prospekten** Nicht versichert sind Ansprüche in Verbindung mit der Prospekterstellung und/oder der -überarbeitung und/oder der -weiterleitung im Sinne einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft.	☐	☐
• **Rendite- und Performancerisiko** Nicht versichert sind Ansprüche in Verbindung mit dem die getätigte Anlage betreffenden Rendite- und Performancerisiko. Der Ausschluss ist eine Klarstellung, dass das Rendite- bzw. Performancerisiko immer der Anleger trägt. Den wirtschaftlichen Erfolg einer Anlage kann und will der Versicherer nicht garantieren.	☐	☐
• **Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des eigenen Bestandes** Manche Versicherer formulieren Ausschlüsse für die Bearbeitung oder für die Unterstützung in Schadenfällen, die nicht aus dem selbst betreuten Geschäft resultieren. Sollte dies Teil des Geschäftsmodells sein, muss dies nachverhandelt werden.	☐	☐
• **Versicherungsmathematische Gutachten** Diese Tätigkeiten sind zumeist explizit ausgeschlossen, denn für echte versicherungsmathematische Gutachten braucht man eine Ausbildung als Aktuar. Etwas anderes ist es, wenn der Vermittler mit Standardsoftwareprogrammen arbeitet, in die er nur Daten eingibt. Der Umfang des Ausschlusses sollte mit dem Versicherer geklärt werden.	☐	☐

DER BUNDESVERBAND
Finanzdienstleistung

AfW Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

www.afw-verband.de

Die VSH-Checkliste entsteht unter Mitwirkung von

HANS JOHN GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER